

## **Verordnung zur Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021, sowie § 16 Absatz 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. August 2021, wird verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021, veröffentlicht unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> am 14. Juli 2021, Hinweisbekanntmachung am 21. Juli 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung“ durch die Wörter „am 9. September 2021“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 12. August 2021 in Kraft.

## **Begründung:**

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts unterschreitet im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 29.05.2021 durchgängig den Wert von 35.

Mit der Fünften Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2021 hat der Landkreis Börde daher Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 12. August 2021 zugelassen.

Aufgrund der immer noch sehr niedrigen Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Börde ist es gerechtfertigt, die Ausnahmen von der Testpflicht bis zum 9. September 2021 zu verlängern.

Aufgrund des Impffortschritts und des Infektionsgeschehens im Landkreis Börde wäre ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Berufsausübungsfreiheit nicht verhältnismäßig.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Verordnung ist nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufzuheben, wenn im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet.

Haldensleben, den 11. August 2021

  
M. Stichnoth  
Landrat

